Stadtrat
der Stadt Hartenstein

Drucksache Nr. SR VII.61/2025
für die Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein
am 16. Dezember 2025

Einbringer:	Bürgermeister
vorberaten mit:	Stadtrat und Amtsleiter
Gegenstand:	Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Hartenstein für das Haushaltsjahr 2026 und Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2026 sowie rückwirkend für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
gesetzliche Grundlage:	§§ 74 bis 76 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) §§ 28, 88b SächsGemO

Beschlussantrag:

Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt:

1. die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in der beiliegenden Fassung und

2. den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2026 sowie rückwirkend für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Begründung:

Zu 1.:
Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO ist die Haushaltssatzung vom Stadtrat der Stadt Hartenstein in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Danach ist die beschlossene Haushaltssatzung – im vorliegenden Fall ohne Genehmigungserfordernis – dem Landratsamt Zwickau (Amt für Kommunalaufsicht) vorzulegen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde mit dem Haushaltsplan im Zeitraum vom 21. November 2025 bis zum 02. Dezember 2025 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Einwohner und Abgabenpflichtige hatten die Möglichkeit, in der Zeit vom 21. November bis zum 15. Dezember 2025 Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Zu 2.:
Gemäß § 88b SächsGemO i. V. m. Teil A XIV Nr. 3 Buchst. a der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV KomHWi) ist es einer „…Gemeinde freigestellt, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zur verzichten.
Für den Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich. Der Beschuss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres beziehen.“

Bereits für die Vorjahre wurde durch Stadtratsbeschluss auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet. Die darin genannten Gründe für den Verzicht auf die Aufstellung von Gesamtabschlüssen sind auch weiterhin unverändert vorliegend.

Martin Kunz
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR VII…/2025
Abstimmungsergebnis:
- Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 16
- davon anwesend:
- stimmberechtigt zuzüglich Bürgermeister
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Stimmenthaltungen

Nachweis der Veröffentlichung:
Stadtzeitung Nr. 01/2026

Martin Kunz
Bürgermeister